

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Gundelfingen a.d. Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU – PROF.-BAMANN-STR. 22 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Stadt Gundelfingen a.d. Donau
Az.: 6311-G-003-001

Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
hier: Widmung eines Weges nach Art. 6 BayStrWG**


Der Bau- und Umweltausschuss Gundelfingen hat mit Beschluss vom 19.05.2026 beschlossen, den folgenden Weg gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wie nachstehend zu widmen:

Straßenart:	öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG)
Bezeichnung:	Reute
Flst.Nr.:	933/2, Gemarkung Peterswörth
Anfangspunkt:	Nordwestecke, Flst.Nr. 933/2, Gemarkung Peterswörth
Endpunkt:	Südwestecke, Flst.Nr. 933/2, Gemarkung Peterswörth
Länge:	88,87 Meter
Straßenbaulastträger:	Beteiligte

Die Lage der zu widmenden Fläche ergibt sich aus der im u.a. Lageplan farbig gekennzeichneten Stelle (blau).



Gundelfingen a.d.Donau,
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
1. Bürgermeister



angeheftet am: 21. Mai 2026
abgenommen am: 22. Juni 2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen,
Prof.-Bamann-Str. 22, in 89423 Gundelfingen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die Behörde kann über das sog. Sichere Kontaktformular im BayernPortal oder über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) erfolgen.

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.